

**Satzung der Stadt Fellbach über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in Fellbach am Sonntag des Fellbacher Herbstes**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 25.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Fellbacher Herbstes dürfen am jeweiligen Sonntag, der in den Zeitraum des Fellbacher Herbstes hineinfällt, von 12.30 - 17.30 Uhr abweichend von den Ladenschlusszeiten sämtliche Verkaufsstellen im Stadtteil Fellbach geöffnet sein.

§ 2

Bei Beschäftigungen von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsverordnung vom 27.06.1989, zuletzt geändert am 30.09.1997, außer Kraft.